

---

# GEMEINSCHAFTS-ANTENNEN-ANLAGE (GAB) GEBÜHRENVERORDNUNG

Integrierter Bestandteil zum Reglement über die Gemeinschafts-Antennen-Anlage Buchberg

---

## Art. 1

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 19 des Antennen-Reglements diese Gebührenverordnung

*Grundlage*

Alle Angaben ohne MWST

## Art. 2

Die Gemeinde erhebt gemäss Art. 17 des Antennen-Reglements von den Hauseigentümern folgende einmalige Anschlussgebühren:

*Anschluss-  
gebühren*

- Grundtaxe pro Gebäude	Fr.	1'800.00
- pro Wohnungsanschluss inkl. 2 Steckdosen	Fr.	200.00
- HF Leistung für jede weitere Steckdose, sofern dies ab Kabelanlage möglich ist. Einmalige Gebühr je	Fr.	100.00
- Multimediaanschluss ohne Hausverstärker	Fr.	450.00

Als „Gebäude“ gilt:

- Gebäude mit eigener Haus- oder Versicherungsnummer
- Hausteil bei Doppel- bzw. Reiheneinfamilienhäusern
- Treppenhaus bei Mehrfamilienhäusern (Miet- und Eigentumswohnungen)

## Art. 3

Die Gebühren werden nach Vertragsabschluss von der Zentralverwaltung Buchberg an den Bauherrn/Gebäudeeigentümer verrechnet.

*Fälligkeit*

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

#### Art. 4

##### *Abonnements- gebühr*

Der Gemeinderat legt die monatliche Abonnementsgebühr gemäss Art. 18 des Reglement Gemeinschaftsantenne Buchberg GAB pro Wohnung auf Fr. 13.00/m bzw. 156.00/a fest.

Für Mehrfachanschlüsse wird keine zusätzliche Abonnementsgebühr verrechnet, sofern es sich nicht um vermietete Zimmer oder Kleinwohnungen handelt. Die Gebühr ist jährlich vom Hauseigentümer zu entrichten.

Stichtag ist der 1. Januar des betreffenden Jahres.  
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

#### Art. 5

##### *Urheberrechts- gebühren*

Die Urheberrechtsgesellschaften erheben von der GAB Urheberrechtsgebühren. Diese werden den Abonnenten weiterverrechnet.

Allfällige Differenzen zur definitiven Forderung werden nachbezogen bzw. zurückerstattet.

#### Art. 6

##### *Plombierung*

Ist kein TV-, Internet-, oder Audiogerät an der GAB angeschlossen, so kann der Eigentümer bei der Gemeindeverwaltung Buchberg die Plombierung der Anschlussdosen verlangen. Solange die Dosen plombiert sind, werden keine Abonnementsgebühren verrechnet.

- Plombierungen	Fr.	100.00
- Freischaltung (Plombierung entfernen)	Fr.	50.00

#### Art. 7

##### *Rechtsmittel*

Die Einsprache- bzw. Rekurs-Bestimmungen richten entsprechend Art. 23 des Reglements Gemeinschaftsantenne Buchberg (GAB).

Genehmig vom Gemeinderat Buchberg am 1. Oktober 2018

#### **Gemeinderat Buchberg**

Der Präsident:

Hanspeter Kern

Die Schreiberin:

Susan Müller

History:

Reglement und Gebühren von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7. 1.1987, Teilrevision Reglement genehmigt von Gemeindeversammlung am 4.12.2018

Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen gemäss Regierungsratsbeschluss genehmigt am 25. Februar 1992